



Nr. 8 / 17. April 2014

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Altötting-Mühldorf 101

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt 102

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbands für das Haushaltsjahr 2014 102

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2014 103

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 104

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben B 301 Freising – Mainburg Nordostumfahrung Freising von Bau-km 0-150 bis 3+750 (Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) 104

Schulwesen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Erding als Ersatz der Einundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding 106

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Altötting-Mühldorf

Vom 26. März 2014

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbands Sparkasse Altötting-Mühldorf vom 24. Juni 2009 (OBABI 2009, S. 101), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 26. März 2014 wie folgt geändert:

§ 1
Änderungsvorschrift

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel von einem Jahr zunächst der Landrat des Landkreises Altötting und dann der Landrat des Landkreises Mühldorf a. Inn. Der Turnus beginnt am 1. Mai 2014; bis dahin amtiert der Landrat des Landkreises Mühldorf a. Inn als Verbandsvorsitzender.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Mühldorf a. Inn, 26. März 2014
Zweckverband Sparkasse Altötting-Mühldorf

Georg Huber
Landrat, Vorsitzender des Zweckverbands

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt**Vom 4. Dezember 2013**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt vom 16. März 2007 (OBABI 2007, S. 77), geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2008 (OBABI 2009, S. 41), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 3. Dezember 2013 wie folgt geändert:

§ 1
Änderungsvorschriften

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Eichstätt. Weitere Stellvertreter sind der jeweilige Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm und der jeweilige 2. Bürgermeister der Stadt Ingolstadt. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind in dieser Reihenfolge zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).“

2. In § 11 Abs. 2 wird die Bezeichnung „§ 29 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 21 Abs. 3“.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft.

Ingolstadt, 4. Dezember 2013
Zweckverband Sparkasse Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Vorsitzender des Zweckverbands

DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbands für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Donaumoos-Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	355.000 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	969.728 €
---	-----------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 150.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagebeträge für die Verbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	37.500 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	37.500 €
Gemeinde Karlshuld	21.000 €
Gemeinde Karlskron	21.000 €
Gemeinde Königsmoos	21.000 €
Markt Pöttmes	6.000 €
Wasserverband I	1.500 €
Wasserverband II	1.500 €
Wasserverband III	1.500 €
Wasserverband IV	<u>1.500 €</u>

Verbandsumlage gesamt:	150.000 €
------------------------	-----------

(2) Gemäß § 17a der Verbandssatzung kann der Donaumoos-Zweckverband eine Sonderumlage für Investitionen

erheben. Die Höhe wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 42.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagebeträge zur Sonderumlage für Investitionen werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	21.000 €
Gemeinde Karlshuld	5.880 €
Gemeinde Karlskron	5.880 €
Gemeinde Königsmoos	5.880 €
Markt Pöttmes	1.680 €
Wasserverband I	420 €
Wasserverband II	420 €
Wasserverband III	420 €
Wasserverband IV	<u>420 €</u>

Umlage für Investitionen gesamt: 42.000 €

(3) Gemäß § 17b der Verbandssatzung wird vom Bezirk Oberbayern und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eine Sonderumlage für Grunderwerb erhoben. Die Höhe beträgt je 50 % des Eigenanteils des Zweckverbandes an den Kosten des Grunderwerbs, höchstens aber 25.000 € je Jahr und Verbandsmitglied.

Die Umlagebeträge zur Sonderumlage für Grunderwerb werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	25.000 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	<u>25.000 €</u>

Sonderumlage für Grunderwerb gesamt: 50.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt. Der Umfang des Kassenkredites ist begründet durch hohe Vorleistungen für Grunderwerb und Baumaßnahmen und den Wartezeiten für Förderzuschüsse.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 31. Januar 2013
Donaumoos-Zweckverband

Roland Weigert
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Donaumoos-Zweckverbandes, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 270, in Neuburg a. d. Donau während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM IM WÜRMTAL (LANDKREIS MÜNCHEN)

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), die BayRS-Nr. 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS-Nr. 2020-1-1-I, und § 15 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 999.750 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 138.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt	
Landkreis München	555.507,48 €
Gemeinde Krailling	168.387,22 €
Gemeinde Neuried	12.160,60 €
Gemeinde Planegg	21.451,20 €

Vermögenshaushalt	
Landkreis München	87.608,90 €
Gemeinde Krailling	25.391,10 €
Gemeinde Planegg	0,00 €
Gemeinde Neuried	0,00 €

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus den §§ 13 und 14 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Planegg, 20. März 2014
Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal
(Landkreis München)

Annemarie Detsch
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal, Pasinger Straße 8, 82152 Planegg, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben B 301 Freising – Mainburg Nordostumfahrung Freising von Bau-km 0-150 bis 3+750 (Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 17. April 2014 32-4354.2-B301-002

1. Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Freising hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 2. April 2014 den Plan für den Bau der B 301 Nordostumfahrung Freising von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+400 nach § 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte Planfeststellungstrasse
- 2 Luftbild-Übersichtslagepläne
- 1 Übersichtshöhenplan
- 1 Querschnitt B 301 - RQ 10.5
- 1 Kennzeichnender Querschnitt B 11/B 11a
- 1 Kennzeichnender Querschnitt B 301 in Erlau
- 1 Legende Lagepläne
- 5 Lagepläne (Bau-km 0-150 bis Bau-km 3+750)
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen
- 5 Höhenpläne B 301 (Bau-km 0-150 bis Bau-km 3+750)
- 1 Höhenplan - GVS Marzling - Ast (BW 0/4)
- 1 Höhenplan - GVS Altenhausen - Jaibling (BW 1/1)
- 1 Höhenplan - öFW südlich von Erlau (BW 3/1)
- 1 Höhenplan - G+R-Weg B 301 (BW 3/2)
- 1 Höhenplan GVS Tüntenhausen - Zurnhausen
- 1 Höhenplan - B 301 alt nach Freising
- 1 Höhenplan - Fahrbahn B 11 von Landshut nach München
- 1 Höhenplan - Ausfahrtsrampe von der B 11 zum Kreisverkehrsplatz Freising
- 1 Höhenplan - GVS Piesing - Goldshausen
- 1 Schalltechnische Untersuchung - Bericht
- 2 Isophonenpläne (Tag/Nacht)
- 2 Beurteilungspegelpläne (Tag/Nacht) Prognose
- 1 Schadstoffuntersuchung - Bericht
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil
- 1 Anlage Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (saP)
- 1 Anlage Unterlage zur Verträglichkeitsabschätzung / Vorprüfung für das FFH-Gebiet Ampertal
- 1 Anlage Unterlage zur Verträglichkeitsabschätzung / Vorprüfung für das FFH-Gebiet Isarauen
- 1 Legende zum Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan
- 5 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne

- 1 Legende zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen
- 7 Lagepläne der Landschaftspflegerischen Maßnahmen
- 1 Unterlage zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen mit 5 Lageplänen
- 6 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrslärmschutz, Gewässerschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.

4. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der B 301 Nordostumfahrung Freising, Bau-km 0-150 bis Bau-km 3+750, über Dammfußmulden und Versickerflächen und -becken in das Grundwasser, über die Regenrückhaltebecken in den Tüntenhauser Graben und über einen Entwässerungsgraben im Ampertal und den Kühbach in die Amper als Vorfluter unter Auflagen erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurück-

weisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage und die Antragstellung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch E-Mail sind nicht zulässig.

9. Eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 28. April 2014 bis einschließlich 12. Mai 2014 bei der

Stadt Freising Bau und Planungsreferat
 Amtsgerichtsgasse 1, 85354 Freising
 Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr
 und nach Terminvereinbarung.

Gemeinde Marzling
 Freisinger Straße 11, 85417 Marzling
 Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
 Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Fahrenzhausen
Hauptstraße 21, 85777 Fahrenzhausen
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der festgestellte Plan kann außerdem beim Staatlichen Bauamt Freising, Servicestelle München, Winzererstraße 43, 80797 München, und bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4128, eingesehen werden.

10. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (17. April 2014) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist am 12. Juni 2014 von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem ab dem 28. April 2014 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abrufbar.

12. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Den auslegenden Gemeinden wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

13. Für das Bauvorhaben besteht gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

München, 17. April 2014
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Erding als Ersatz der Einundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding

Vom 2. April 2014 44-5103-ED-7/13-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBI S. 465), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Erding als Ersatz der Einundzwanzigsten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 21. März 2013 (OBABI S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4.a) Grundschule Dorfen-Nord

Der Sprengel der Grundschule Dorfen-Nord umfasst das Gebiet des Stadtteils Dorfen der Stadt Dorfen nördlich der Isen/des Isenkanals mit Ausnahme folgender Straßen: Alte Isen, Adenauerring, Mühlangerstraße; dazu die Stadtteile Aich, Anning, Berg, Bernöd, Brunau, Brodshub, Dürneibach, Eck b.Dorfen, Embach, Esterndorf, Furt, Galgenberg, Groß, Haidach, Haidvocking, Hain, Harbach, Hienering, Holz, Homating, Hub b.Watzling, Krottenthal, Landersdorf, Lappach, Lerchenhub, Lindum, Litzbach, Loipfering, Mehlmühle, Mösl, Niederham, Oberdorfen, Oberseebach, Osendorf, Osterloh, Parschalling, Pausenberg, Pemberg, Pfaffing b.Watzling, Pürstling, Rinning, Roggling, Rutzmoos, Schmiedham, Tiefenbach, Unterseebach, Vocking, Watzling, Waxeneck, Westholz, Winkl und Zeilhofen der Stadt Dorfen.

4.b) Grundschule Dorfen, am Mühlanger

Der Sprengel der Grundschule Dorfen, am Mühlanger, umfasst das Gebiet des Stadtteils Dorfen der Stadt Dorfen südlich der Isen/des Isenkanals zuzüglich folgender Straßen: Alte Isen, Adenauerring, Mühlangerstraße;

dazu die Stadtteile Oberhausmehring, Orlfing, Unterhausmehring und Zieglhaus der Stadt Dorfen sowie der Ortsteil Kloster Moosen nördlich der Bahnlinie München-Mühldorf der Stadt Dorfen.

4.c) Mittelschule Dorfen

Der Einzugsbereich der Mittelschule Dorfen umfasst das Gebiet der Stadt Dorfen.

Die Mittelschulen Dorfen, Forstern und Isen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Dorfen, Forstern und Isen ist das Gebiet der Stadt Dorfen, des Marktes Isen, der Gemeinden Buch a.Buchrain, Hohenlinden (Lkr. Ebersberg), Lengdorf, Pastetten, Sankt Wolfgang, der Gemeinde Forstern ohne die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham;

dazu die gemeindefreien Gebiete Ebersberger Forst und Anzinger Forst, beide nordöstlich der Staatsstraße 2080 (Mitte) (Lkr. Ebersberg).

4.d) Grundschule Grüntegernbach-Eibach in Dorfen

Der Sprengel der Grundschule Grüntegernbach-Eibach umfasst das Gebiet der Stadtteile Adlstraß, Algasing, Altweg, Anzing, Bachzelten, Bergham, Bichl, Brandlhub, Brandstät, Breitenloh, Eglafing, Eibach, Elsenbach, Engelschalling, Fischeröd, Fuchsbichl, Geiersberg, Geierseck, Granting, Großkatzbach, Grün, Grünbach, Grüntegernbach, Haagmaier, Haid, Hampersdorf, Haslwart, Haus, Herrnöd, Hinteröd, Holzmann, Holzmichl, Hub b.Grüntegernbach, Hundsmüthing, Jaibing, Jakobrettenbach, Kalling, Kalteneck, Kalternbach, Kirchstetten, Kirnham, Kleinkatzbach, Kraham, Kronsöd, Kummereck, Längthal, Loiperstät, Mannseich, Nelharting, Neuharting, Neudeck, Nicklhub, Norlaching, Obergebensbach, Oberkorb, Oberzeil, Pfaffing b.Algasing, Prenning, Polding, Rosenöd, Scheideck, Schergenhub, Schirmading, Schmalhub, Schrallham, Sinsöd, Solling, Staffing, Statt, Stetten, Taggrub, Tappberg, Taubenthal, Thal b.Grünbach, Thal b.Nehaid, Untergebensbach, Unterkorb, Unterreith, Unterzeil, Urtlfing, Vilsöd, Voldering, Weckerling, Weg, Wies b.Grüntegernbach, Wilnham, Wöhrmühle, Wölling, Wohlsag, Wolfreck und Zieglhub der Stadt Dorfen.

4.e) Grundschule Schwindkirchen in Dorfen

Der Sprengel der Grundschule Schwindkirchen in Dorfen umfasst das Gebiet der Stadt Dorfen ohne die unter Buchst. a), b) und d) beschriebenen Gebiete.

2. Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Erding als Ersatz der Einundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding erhält folgende Bezeichnung:

„Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Erding“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

München, 2. April 2014
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident